

Fall 9: Lösung

I. Ansprüche des G gegen N

1. Ansprüche des G gegen N aus einem zwischen beiden Parteien bestehendem Vertrag scheiden mangels Vertragsschlusses aus.

2. G könnte gegen N einen Aufwendungsersatzanspruch in Höhe von 600 € aus §§ 683 S.1, 670 BGB (sog. „berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag“) haben.

a) Das Einsetzen der Scheibe stellt eine Geschäftsbesorgung des G i.S. § 677 I BGB dar, da eine Geschäftsbesorgung jede Tätigkeit sein kann.

b) Weiter muss G mit Fremdgeschäftsführungswillen gehandelt haben. Die Feststellung des Fremdgeschäftsführungswillens von G wird nach allgemeiner Ansicht vermutet, falls es sich bei der Tätigkeit des G um die Besorgung eines objektiv fremden Geschäfts gehandelt hat.

Hier diene das Einsetzen der Scheibe dazu, weitere, dem N drohende Schäden zu verhindern. Gleiches galt für den Kontrollgang des G, da N, bedingt durch seine Abwesenheit, sich nicht selbst um seine Sachen kümmern konnte. Folglich fällt die Tätigkeit des G objektiv in den Interessenkreis des N und war deshalb für G objektiv fremd. G war sich vorliegend auch bewusst, dass er im Interesse des N handelt. Damit kann der Fremdgeschäftsführungswille des G vermutet werden.

c) Zwischen N und G bestand kein Auftragsverhältnis oder eine sonstige Berechtigung des G, für N tätig zu werden. Das zwischen N und G bestehende Nachbarschaftsverhältnis ist weder ein Schuldverhältnis noch ist es erheblich genug, um die Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag (=GoA) zu verdrängen.

d) Die Geschäftsführung des G war zum Zeitpunkt der Übernahme für N objektiv nützlich und in dessen Interesse, da das Handeln des G dazu diene, weitere Schäden von N abzuwenden.

e) Fraglich ist, ob die Geschäftsführung des G dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des N entsprach.

Abzustellen ist zunächst auf den wirklichen Willen des N, so wie er zum Zeitpunkt der Geschäftsübernahme oder ihrer Anzeige, § 681 S.1 BGB, zum Ausdruck gebracht wurde. Hier konnte sich N wegen seiner Abwesenheit nicht äußern. Deshalb kann nur auf den mutmaßlichen Willen des N abgestellt werden. Es kommt damit darauf an, welchen Willen N im Zeitpunkt der Geschäftsführung bei objektiver Betrachtung mutmaßlich geäußert hätte. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte kann hier

davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen, die im Interesse des N lagen, auch seinem mutmaßlichen Willen entsprachen. Daran ändern die entstandenen Kosten von immerhin 600 € nichts. Wäre N anwesend gewesen, so hätte er selbst auch nach dem Rechten gesehen. Auch er hätte sich der Gefahr ausgesetzt, von einem Einbrecher überrascht zu werden, und auch ihm wären Kosten für das Einsetzen einer neuen Scheibe entstanden. Also entsprach die Tätigkeit des G dem mutmaßlichen Willen des N.

f) Zwischenergebnis

G kann deshalb von N nach § 683 S.1 BGB wie ein Beauftragter in Verbindung mit der Vorschrift des § 670 BGB Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

- aa) Aufwendungen sind bewusste und freiwillige Vermögensopfer im Rahmen der Geschäftsführung.
- bb) Demnach stellen die Kosten für die Scheibe eine solche Aufwendung dar, da sie bewusst gemacht wurden. G kann folglich von N zunächst 300 € Wertersatz (**nicht: Schadensersatz i.S. §§ 249 ff. BGB!**) verlangen.
- cc) Fraglich ist, ob G auch Ersatz in Geld für seine Arbeitskraft verlangen kann, da ein Beauftragter grundsätzlich unentgeltlich tätig wird, d.h. mit anderen Worten über § 670 BGB an sich kein Geld für eine erbrachte Arbeitsleistung verlangt werden kann.

Die h.M. macht bei der GoA aber eine Ausnahme, soweit die Tätigkeit in die berufliche Sphäre des Geschäftsführers fällt. Begründet wird dies mit dem Rechtsgedanken des § 1835 III BGB und der Überlegung, dass es bei der GoA, anders als beim Auftrag, an einer Vereinbarung über die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit gerade fehlt. G kann deshalb von N auch 100 € für seine aufgewendete Arbeitskraft verlangen.

- dd) Fraglich ist, ob G des Weiteren die 200 € Arztkosten von N ersetzt verlangen kann, da diese Kosten dem G nicht "freiwillig" entstanden sind, es sich bei den Arztkosten um einen Schaden und damit nicht um Aufwendungen (im klassischen Sinne) handelt.

Die h.M. gibt dem Geschäftsführer, wegen sonst bestehender Unbilligkeiten, aus § 670 BGB einen Anspruch auf den Ersatz solcher Schäden, die mit der Übernahme des Geschäfts typischerweise verbunden waren. Letztendlich, so die h.M., stellt die freiwillige Übernahme eines Schadensrisikos nichts anders als eine freiwillige Aufwendung dar.

Vorliegend war die Untersuchung des Hauses wegen der eingeschlagenen Fensterscheibe spezifisch mit dem Risiko verbunden, auf einen Einbrecher zu stoßen. Damit kann G auch Ersatz für die ihm entstandenen Arztkosten verlangen. Wegen § 253 II BGB ist jetzt auch im Rahmen der GoA ein Anspruch auf Schmerzensgeld möglich; dies wird hier aber nicht geltend gemacht.

- g) Anspruchsausschluss gem. § 241 a I BGB

Fraglich ist, ob Ansprüche des G gegen N aus GoA für Aufwendungsersatz bezüglich der Scheibe und der Arbeitskosten gemäß § 241a I BGB ausgeschlossen ist (vgl. dazu *Hau NJW 2001, 2863*). Dies ist dann der Fall wenn G als Unternehmer dem N als Verbraucher unbestellte Sachen geliefert oder unbestellt sonstige Leistungen erbracht hat. Dazu müsste G Unternehmer gemäß § 14 BGB und N Verbraucher gemäß § 13 BGB sein. Abzustellen ist darauf, ob ein Unternehmergegeschäft bzw. ein Verbrauchergeschäft vorläge, wenn es zu einem Vertragsschluss gekommen wäre. Als Glasermeister handelt G beim Einsetzen der neuen Scheibe in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit. Für N dient das Einsetzen der neuen Scheibe ausschließlich privaten Zwecken. Damit ist G Unternehmer und N Verbraucher. Die Geschäftsführung des G für den N könnte ein Erbringen nicht bestellter Dienste sein, § 241 I 2. Var. BGB. Die Vornahme einer Tätigkeit für einen anderen ist ein erbrachter Dienst. Diese Tätigkeit erfolgte ohne Auftrag und damit unbestellt. Damit wären an sich Ansprüche durch professionelle Helfer aus GoA ausgeschlossen.

Gem. Art. 9 der Fernabsatz-Richtlinie, auf dem § 241a BGB beruht, sind indes nur Handlungen des Unternehmers erfasst, die dieser „zum Zwecke der Anbahnung eines Vertrags“ unternimmt. Diese Formulierung wurde zwar bewusst nicht in den Normtext übernommen – man hielt sie für entbehrlich. Der Zweck des § 241 a BGB besteht aber darin, wettbewerbswidrige Methoden zur Erlangung eines Entgelts vorzunehmen. Soweit für G das Motiv des Handelns nicht offenkundig die Aussicht auf ein Honorar war, ist daher eine teleologische Reduktion des Ausschluss nach § 241a I BGB geboten (aA vertretbar), da es nicht der Sinn der Vorschrift ist, uneigennützig handelnden professionellen Helfern die Ansprüche abzuschneiden.

h) Ergebnis:

G hat einen Aufwendungsersatzanspruch gegen N in Höhe von 600 €.

3. Darüber hinaus hat G gegen N *keinen* Anspruch aus §§ 951, 812 BGB wegen der eingebauten Scheibe, da die berechtigte GoA Rechtsgrund i.S. § 812 I BGB ist.

II. Ansprüche des S gegen N

1. Ansprüche des S gegen N, aus einem zwischen beiden Parteien bestehendem Vertrag, scheiden mangels Vertragsschlusses aus.

2. S könnte gegen N einen Aufwendungsersatzanspruch nach §§ 683 S. 1, 670 BGB aus berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA; §§ 677 ff. BGB) auf Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen haben.

a) Das Herrichten der Blumenbeete stellt eine Geschäftsbesorgung des S i.S. § 677 I BGB dar, da eine Geschäftsbesorgung jede Tätigkeit sein kann. Das Kaufen der Blumen ist für sich betrachtet ein rechtlich neutrales Geschäft. Objektiv hat der Kauf

von Blumen keine Beziehung zu fremden Angelegenheiten. Neutrale Geschäfte können ebenso unter § 677 BGB fallen, wenn sie mit Fremdgeschäftsführungswillen erfolgen.

b) Da es sich bei der Tätigkeit des S (was das Herrichten der Beete angeht) um die Besorgung eines objektiv fremden Geschäfts gehandelt hat, kann der Fremdgeschäftsführungswille des S vermutet werden. Beim Kauf der Blumen handelt es sich dagegen um ein neutrales Geschäft, sodass der Fremdgeschäftsführungswille erkennbar nach außen treten muss. Erst durch ihn wird das Geschäft zum (subjektiv) fremden. Mit dem Einpflanzen der Blumen wird erkennbar, dass S für den N handeln wollte. Fremdgeschäftsführungswille liegt vor.

c) S hat ohne Auftrag oder eine sonstige Berechtigung gegenüber N gehandelt.

d) Fraglich ist, ob die Übernahme des Geschäfts durch S wirksam erfolgen konnte, da S zum Zeitpunkt der Geschäftsführung noch minderjährig war.

aa) Nach der wohl h.M. ist die GoA als Rechtshandlung wegen der Vielzahl der von ihr erfassten Sachverhalte eine Unterart der rein tatsächlichen Handlungen. Die Vorschriften über Rechtsgeschäfte, d.h. die §§ 104 ff. BGB, finden deshalb keine Anwendung. S konnte demnach ohne weiteres ein Geschäft des N übernehmen. Der Minderjährigenschutz, z.B. für den Fall, dass der Minderjährige im Rahmen der GoA gegenüber einem Dritten eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung vornimmt, erreicht man durch eine analoge Anwendung des § 179 III 2 BGB.

bb) Die Gegenansicht sieht in der Übernahme der GoA eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung, auf die, nach einem Teil der ihrer Vertreter, auch die Regeln über die Rechtsgeschäfte Anwendung finden sollen. Da S beschränkt geschäftsfähig ist, §§ 2, 106 BGB, müsste man auf die Übernahme des Geschäfts § 111 S.1 BGB anwenden, weshalb eine GoA durch S ausscheiden würde.

cc) Für die h.M. sprechen die besseren Argumente: Die Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit dienen allein dem Schutz des Minderjährigen. Es ist deshalb nicht notwendig, dem Minderjährigen Ansprüche aus GoA zu verwehren. Es genügt, wenn der Minderjährige vor Gegenansprüchen des Geschäftsherrn ausreichend geschützt ist (vgl. z.B. § 682 BGB).

Weiterführender Hinweis: Falls eine wirksame Übernahme der GoA wegen der Minderjährigkeit des S abgelehnt wurde, gilt Folgendes:

1. Ein Anspruch des S aus § 812 I 1, 1. Alt BGB besteht grundsätzlich. N hat den *Arbeitswert* durch Leistung des S erlangt, auch geschah dies ohne Rechtsgrund. Eine bewusste zweckgerichtete Eigentumsübertragung an den Blumen konnte durch S jedoch nicht erfolgen, §§ 107, 108 I BGB, unterstellt man nicht die Zustimmung der Geschäftsübernahme durch die Eltern des N. Die Rückforderung des Geleisteten ist nicht nach § 814 BGB ausgeschlossen, da diese Vorschrift nicht gilt, wenn die Leistung bewusst nicht zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit erfolgte. Da eine Herausgabe der Arbeitsleistung durch N nicht

möglich ist, hätte N nach § 818 II BGB Wertersatz zu leisten. Letztlich handelt es sich vorliegend aber um einen Fall der "aufgedrängten Bereicherung", weshalb N nicht über das Interesse hinaus, welches er an dem Zuwachs der erlangten Leistungen hat, zum Ersatz verpflichtet ist (vgl. Palandt/Bassenge, § 951 Rdnr. 18 ff.).

2. Hinsichtlich der Blumen könnte S gegen N einen Anspruch nach §§ 951 I 1, 812 I 1, 2. Alt BGB haben. Die Anspruchsvoraussetzungen liegen auch im Einzelnen vor, da N durch das Einpflanzen der Blumen in seinem Beet in sonstiger Weise (vgl. §§ 946, 94 I BGB) auf Kosten des S und ohne Rechtsgrund Eigentümer der Blumen geworden ist. S kann aber wegen der Blumen eine Entschädigung in Geld nur verlangen, wenn eine Herausgabe des Erlangten nicht möglich ist. N könnte S aber gestatten, die Blumen wieder auszugraben (vgl. Palandt/Bassenge, a.a.O.).

e) Fraglich ist, ob das Herrichten der Blumenbeete dem N objektiv nützlich war. Wie bereits erwähnt, besteht ein objektives Interesse des Geschäftsherrn an der Geschäftsübernahme, wenn diese ihm zum Zeitpunkt der Übernahme nützlich ist. Was nützlich ist, ist anhand der konkreten Sachlage nach der objektiven Nützlichkeit, subjektiv bezogen auf die Verhältnisse der Person des Geschäftsführers zu bestimmen.

Ob demnach ein objektives Interesse des Geschäftsherrn am Herrichten der Blumenbeete bestand, lässt sich aufgrund der spärlichen Hinweise im Sachverhalt nur vermuten. Man kann insoweit davon ausgehen, dass N sein Blumenbeet ohnehin wieder hergerichtet hätte, weshalb es für N objektiv nützlich war, dass ihm dies von S abgenommen wurde. Aus der objektiven Nützlichkeit der Tätigkeit des S für N folgt, mangels anderer Hinweise, dann ebenfalls das objektive Interesse des N an der Tätigkeit des S.

Weiterführender Hinweis, falls eine GoA im Interesse des N abgelehnt wird:

S steht dann ein Ersatzanspruch nach § 684 S.1 BGB i.V.m. §§ 812 ff. BGB zu. Aber auch hier ist Tatfrage, inwieweit N zum Wertersatz nach § 818 II BGB verpflichtet ist (s.o. Kasten)

f) Mangels entgegenstehender Hinweise kann davon ausgegangen werden, dass die im objektiven Interesse des N liegende Maßnahme auch dessen mutmaßlichen Willen entspricht.

g) § 681 BGB schließt nach bislang h.M. (MüKo/Seiler, BGB, § 681 Rdnr. 2) das Vorliegen einer berechtigten GoA nicht aus, sondern begründet für den Geschäftsführer nur weitere Nebenpflichten. (Gegen-)Ansprüche des Geschäftsherrn aus § 681 BGB sind vorliegend aber nach § 682 BGB ausgeschlossen bzw. eingeschränkt.

h) S hat demnach einen Aufwendungsersatzanspruch nach §§ 683, 670 BGB.

- aa) Er kann deshalb den Kaufpreis für die Blumen als Aufwendung verlangen.
- bb) Folgt man der Wertung des § 1835 III BGB ist die von S geleistete Arbeitskraft nicht ersatzfähig, da es sich um keine zum Beruf des S gehörige Tätigkeit gehandelt hat.

Ergebnis: S kann nur Ersatz des Kaufpreises für die Blumen verlangen.